



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Friesach, am 02.10.2020  
Auskünfte: BAL Helga Leitner

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 01.10.2020, A.-Zahl 640/2020/Le., mit welcher eine straßenpolizeiliche Maßnahme im Bereich Schüttgasse auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 1763/8 der KG. Friesach verfügt wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 43 Abs. 1 lit. b) Ziff.1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

### § 1

Auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 1763/8 der KG. Friesach im Bereich der Schüttgasse (rot gekennzeichnete Fläche laut Lageplan vom 17.09.2020) wird ein **„Halte- und Parkverbot“** mit dem Zusatz **„gilt für 1 Stellplatz von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr“** verfügt.

Von dem Verbot ausgenommen ist 1 Stellplatz für die Dauer der KFZ-Anmeldung.

### § 2

Die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Ziff. 13 b) **„Halten und Parken verboten – gilt für 1 Stellplatz von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr“** in Verbindung mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 mit der Aufschrift **„ausgenommen für die Dauer der KFZ-Anmeldung“** hat für dem unter § 1 verordneten Bereich auf dem öffentlichen Gemeindestraßengrundstück zu erfolgen.

### § 3

Die im § 1 dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen treten mit Aufstellung der bezüglichen Vorschriftszeichen in Kraft und mit Beseitigung derselben wieder außer Kraft.

Der Bürgermeister:

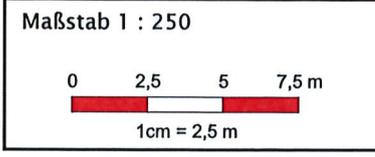
(Josef Kronlechner)

Angeschlagen am: 02.10.2020  
Abgenommen am: 16.10.2020



Stadtgemeinde Friesach  
Adresse: Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach  
Tel: 04268/2213-0  
Fax: 04268/2213-27  
Email: friesach@ktn.gde.at

Datum: 17.09.2020  
Bearbeiter:



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2020. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

